



Flurordnung

der

Gemeinde Langwies

Landwirtschaftliches Bewirtschaftungsrecht

Art. 1

- 1 Fehlt der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Weg zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, besteht das Recht, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungsarbeiten, Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke auch zur geschlossenen Zeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen.
- 2 Das ohne Grundbucheintrag bestehende Bewirtschaftungswegrecht richtet sich gegen denjenigen, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist.
- 3 Die Ausübung des Rechts hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich nach der am Ort herrschenden Übung.

Inkrafttreten

Art. 2

- 1 Die vorliegende Verordnung wurde am 28. November 2002 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:
Dorothea Mattli

Der Gemeindeschreiber:
Mario Caluori